

Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (StGAB 2016) Fundstelle

StGAB 2016 - Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2025
3. § 0 gültig von 03.11.2020 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 97/2020
4. § 0 gültig von 10.07.2018 bis 02.11.2020 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2018
5. § 0 gültig von 26.11.2016 bis 09.07.2018

1. Hauptstück

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einheitlicher Ansprechpartner
- § 3 Zentraler Online-Zugang zu Informationen
- § 4 Berufsausübung mit ausländischen Qualifikationen in der Steiermark
- § 5 Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung einer Tätigkeit in der Steiermark
- § 6 Bescheinigungen zum Zweck der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Ausland
- § 7 Führen von Berufsbezeichnungen
- § 8 Anerkennung von Ausbildungen anderer Bundesländer

Teil 2

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Abschnitt 1

Anerkennungsvoraussetzungen

§ 9 Anrechenbarkeit von Berufsqualifikationen

§ 10 Ausgleichsmaßnahmen

§ 11 Keine Ausgleichsmaßnahmen

§ 12 Partieller Berufszugang

§ 13 Anerkennung eines Berufspraktikums

Abschnitt 2

Verfahren

§ 14 Elektronische Verfahren

§ 15 Unterlagen und Nachweise

§ 16 Entscheidungsfrist

Teil 3

Europäischer Berufsausweis

§ 17 Allgemeines

§ 18 Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen

§ 19 Antragstellung

§ 20 Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung sowie für Dienstleistungen in die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Berufen

§ 21 Europäischer Berufsausweis für sonstige Dienstleistungen

§ 22 Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen durch andere Staaten für die Niederlassung und die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Berufen

Teil 4

Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus

§ 23 Verwaltungszusammenarbeit

§ 24 Vorwarnmechanismus

§ 25 Abwicklung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)

Teil 5

Behörden

§ 26 Behörden

2. Hauptstück

Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

§ 26a Anwendungsbereich

§ 26b Verhältnismäßigkeitsprüfung und Evaluierung

§ 26c Prüfkriterien

3. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 27 Verweise

§ 28 EU-Recht

§ 28a Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29 Inkrafttreten

§ 29a Inkrafttreten von Novellen

§ 30 Außerkrafttreten

Anlage 1 Prüfschema für die
Verhältnismäßigkeitsprüfung

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, LGBl. Nr. 97/2020, LGBl. Nr. 68/2025

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at